

Medieninformation

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Ihr Ansprechpartner
Stephan Gößl

Durchwahl
Telefon +49 351 564 4060
Telefax +49 351 564 4029

presse@smf.sachsen.de*

01.12.2017

Steuertipps vom Finanzministerium: Arbeitnehmer-Ehegatten sollten für 2018 Steuerklassenwahl prüfen

Haben Ehegatten eine für sie ungünstige Steuerklassenkombination gewählt, behalten ihre Arbeitgeber womöglich mehr Lohnsteuer ein als nötig. Zwar kann nach Ablauf des Kalenderjahres die Erstattung der zu viel gezahlten Steuer durch Abgabe einer Einkommensteuer-Erklärung beim Finanzamt beantragt werden, doch das Geld fehlt erst mal in der Geldbörse. Wer beim monatlichen Lohnsteuerabzug der tatsächlichen Jahressteuer möglichst nahe kommen will, sollte seine Steuerklasse jetzt überprüfen. Eine andere Wahl kann insbesondere sinnvoll sein, falls sich die Lohn- und Gehaltsverhältnisse geändert haben.

Ehegatten, die im Inland wohnen, nicht dauernd getrennt leben und beide Arbeitslohn beziehen, stehen zwei Steuerklassenkombinationen und das so genannte Faktor-verfahren zur Auswahl. Arbeitnehmer-Ehegatten können für den Lohnsteuerabzug entweder beide die Steuerklasse IV oder für einen die Steuerklasse III und für den anderen die Steuerklasse V wählen. Die Steuerklasse IV ist in der Regel dann günstiger, wenn beide Ehegatten in etwa gleich viel verdienen. Die Steuerklassenkombination III/V empfiehlt sich hingegen, wenn ein Ehegatte etwa 60 und der andere etwa 40 Prozent des Arbeitseinkommens verdient. Anstelle der Steuerklassenkombination III/V können Arbeitnehmer-Ehegatten auch die Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor wählen (Faktorverfahren). Lebenspartner haben die gleichen Wahlrechte wie Ehegatten.

Um die Steuerklassenwahl für 2018 zu erleichtern, haben das Bundesfinanzministerium und die obersten Finanzbehörden der Länder Tabellen zur Steuerklassenwahl erarbeitet. Anhand dieser Tabellen können Ehegatten nach der Höhe ihrer monatlichen Arbeitslöhne die Steuerklassenkombination feststellen, bei der ihre Arbeitgeber für sie im Laufe des jeweiligen Kalenderjahres die geringste Lohnsteuer einbehalten. Das setzt allerdings voraus, dass die Monatslöhne über das ganze Kalenderjahr konstant bleiben. Die Tabellen und ergänzende Informationen

Hausanschrift:
**Sächsisches Staatsministerium
der Finanzen**
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.smf.sachsen.de

Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 7 und 8;
Haltestelle Carolaplatz.

* Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente. Zugang für qualifiziert elektronisch signierte Dokumente nur unter den auf www.smf.sachsen.de/eSignatur.html vermerkten Voraussetzungen.

zur Steuerklassenwahl finden Sie im „Merkblatt zur Steuerklassenwahl für das Jahr 2018 bei Ehegatten oder Lebenspartnern, die beide Arbeitnehmer sind“. Dieses Merkblatt ist bei den sächsischen Finanzämtern erhältlich und kann im Steuerportal <http://www.steuern.sachsen.de/2246.html> heruntergeladen werden.

Wollen Sie in eine andere Steuerklassenkombination wechseln oder den Faktor ändern, beantragen Sie dies bitte bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt.

Der Antrag ist grundsätzlich von beiden Partnern gemeinsam zu stellen. Ab 2018 ist ein Wechsel der Steuerklassenkombination III/V in IV/IV auch auf Antrag nur eines Ehegatten möglich, so dass beide Ehegatten in die Steuerklasse IV eingereiht werden. Für den Antrag können Sie das Formular „Antrag auf Steuerklassenwechsel bei Ehegatten/Lebenspartnern“ nutzen. Das Formular ist ebenfalls über das Steuerportal <http://www.steuern.sachsen.de/2246.html> abrufbar (Rubrik: Weitere Informationen zum Thema # Amtliche Vordrucke # Bundeseinheitliche Vordrucke zur Lohnsteuer).

Antworten auf allgemeine Fragen zur Steuerklassenwahl erhalten Sie auch über das Info-Telefon der sächsischen Finanzämter. Es ist Montag bis Donnerstag von 8 bis 17 Uhr und Freitag von 8 bis 12 Uhr unter der Rufnummer 0351 / 7999 7888 erreichbar (es gilt der Tarif für Anrufe in das deutsche Festnetz).

Links:

[Steuerportal](#)